OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606648/18/KHa

Datum:
Linz, 10. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des G__, X-Strasse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. März 2024, GZ: VStV/923301159338/2023, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Mai 2024 sowie am 2. Juli 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. März 2024, GZ: VStV/923301159338/2023, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 12. Juni 2023, 14:58 Uhr in , B-Strasse, nicht dafür gesorgt, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten worden seien, da der Beschwerdeführer nicht dafür gesorgt habe, dass auf Sitzen, welche mit Sicherheitsgurten ausgestattet waren, Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten und 135 cm und größer wären, den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen. Der Beschwerdeführer habe C__, geb. tt.mm.jjjj, nicht ordnungsgemäß gesichert. Es sei festgestellt worden, dass das Kind auf dem Rücksitz links ohne einen angelegten Sicherheitsgurt befördert worden sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 106 Abs. 5 Z 1 KFG verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 110,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 11 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 27. März 2024 innerhalb offener Frist Beschwerde und führte zusammengefasst aus, dass er nicht für etwas zahlen wolle, was nicht geschehen sei. Der Beschwerdeführer wisse, dass seine Tochter zur Tatzeit angeschnallt gewesen wäre. Richtig sei lediglich, dass die Ehegattin des Beschwerdeführers nicht angeschnallt gewesen sei, hier sei der Beschwerdeführer auch bereit, eine Strafe zu bezahlen. Die 10-jährige Tochter sei jedoch jedenfalls angeschnallt gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 3. April 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem fand am 22. Mai 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in welcher der Beschwerdeführer, die Ehegattin des Beschwerdeführers sowie einer der beiden involvierten Polizeibeamten einvernommen wurden. In der fortgesetzten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Juli 2024 wurde auch der Meldungsleger zeugenschaftlich einvernommen und zum Tatvorwurf befragt.

Es steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

II.1. Am 12. Juni 2023 lenkte der Beschwerdeführer gegen 14:58 Uhr den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa in auf Höhe B-Strasse. Das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug wurde von einer Zivilstreife der Polizeiinspektion D__ angehalten und wurde der Beschwerdeführer mit dem Tatvorwurf konfrontiert, dass die 10-jährige C__, die in einem Kindersitz hinter dem Fahrersitz auf dem Rücksitz des Fahrzeuges befördert wurde, nicht mit einem Sicherheitsgurt gesichert gewesen sei.

Im Fahrzeug des Beschwerdeführers befanden sich auf den Rücksitzen hinter dem Fahrersitz die 10-jährige Tochter C__ in einem Kindersitz sowie hinter dem Beifahrersitz die Ehegattin des Beschwerdeführers. Auf dem Beifahrersitz wurde die 7-jährige Tochter des Beschwerdeführers in einem Kindersitz befördert. Das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug verfügte über Sicherheitsgurte – im Falle der Beförderung von Personen auf den Rücksitzen wurden zur Sicherung der beförderten Personen die im Fahrzeug befindlichen Sicherheitsgurte im Fahrzeug verwendet. Auch für Personen, die in einem Kindersitz auf den Rücksitzen befördert wurden, diente der im Fahrzeug befindliche Sicherheitsgurt als Sicherungsmittel.

II.2. Vor der Anhaltung wurde das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug von der Zivilstreife der Polizeiinspektion D__ in einem Baustellenbereich rechts überholt.

Die Ehegattin des Beschwerdeführers, welche sich hinter dem Beifahrersitz auf dem Rücksitz befand, war nicht mit dem im Fahrzeug befindlichen Sicherheitsgurt angeschnallt. Es konnte allerdings nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die auf dem Rücksitz hinter dem Fahrersitz beförderte Tochter während der Fahrt nicht durch die Verwendung des im Fahrzeug vorhandenen Sicherheitsgurtes ordnungsgemäß gesichert war.

II.3. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 2.000,00 Euro aus Mitteln der Sozialhilfe und ist für vier noch nicht selbst erhaltungsfähige Kinder sorgepflichtig. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aus dem Verkehrsbereich auf.

II. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen, wonach der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort mit dem Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa unterwegs war und es zu einer Anhaltung des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges durch die Zivilstreife der Polizeiinspektion D__ gekommen ist, ergeben sich widerspruchsfrei

aus dem abgeführten Beweisverfahren und wurden auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

III.2. Es wurde vom Beschwerdeführer auch grundsätzlich nicht in Abrede gestellt, dass zum Zeitpunkt der Wahrnehmung durch die zeugenschaftlich einvernommenen Polizeibeamten sich auf der Rückbank des vom ihm gelenkten Fahrzeuges hinter dem Beifahrersitz die Ehegattin des Beschwerdeführers und hinter dem Fahrersitz die 10-jährige Tochter des Beschwerdeführers befunden haben. Zugestanden wurde vom Beschwerdeführer auch, dass die Ehegattin den im Fahrzeug befindlichen Sicherheitsgurt nicht verwendet hat und diese daher während der Fahrt nicht ordnungsgemäß angeschnallt war. Dies ist jedoch nicht verfahrensgegenständlich.

Allerdings konnte das erkennende Gericht aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit die Feststellung treffen, wonach die im Straferkenntnis angeführte Tochter des Beschwerdeführers, welche in einem Kindersitz auf dem Rücksitz hinter dem Fahrersitz befördert wurde, während der Fahrt nicht ordnungsgemäß mit einem im Fahrzeug vorhandenen Sicherheitsgurt gesichert war.

Die Aussage des zeugenschaftlich einvernommenen Polizeibeamten BezInsp. F__ waren zwar insofern nachvollziehbar und glaubhaft, wonach eine Anzeige wegen des Verstoßes gegen die Verpflichtung der ordnungsgemäßen Sicherung von Kindern bei der Beförderung in Fahrzeugen grundsätzlich nur dann erfolgt, wenn dies auch entsprechend von beiden Polizeibeamten wahrgenommen werden konnte, ob dies jedoch auch im konkreten Anlassfall den Beschwerdeführer betreffend der Fall war, konnte der einvernommene Polizeibeamte BezInsp. F__ nicht mehr schildern; dieser hat im Rahmen seiner Befragung vielmehr auf die allgemeine Vorgehensweise in derartigen Fällen verwiesen.

Auch der in der fortgesetzten Verhandlung einvernommene Meldungsleger gab dazu an, tatsächlich keine konkreten Wahrnehmungen dazu zu haben, ob die Tochter des Beschwerdeführers auf dem Rücksitz hinter dem Fahrersitz mit dem Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gesichert war oder nicht. Der einvernommene Meldungsleger, der einen glaubhaften und sehr bemühten Eindruck hinterlassen hat, hat angegeben, dass ihm selbst während der Vorbeifahrt am vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges aufgrund von Sichteinschränkungen (der Meldungslegung befand sich am Beifahrersitz des Zivilstreifenwagens und überholte dieser das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug auf der rechten Seite) keine konkrete Wahrnehmung die Tochter des Beschwerdeführers betreffend möglich waren. Einzig die zuvor vom Meldungsleger wahrgenommenen Bewegungen der Tochter am Rücksitz haben den Meldungsleger zur Vermutung veranlasst, dass das Kind allenfalls nicht angeschnallt sein könnte. Über diese Vermutung hinausgehende Wahrnehmungen konnte der einvernommene

Meldungsleger jedoch nicht schildern, sodass das Beweisverfahren ergeben hat, dass jedenfalls der im Rahmen der fortgesetzten Verhandlung einvernommene Zeuge keinerlei Aussage dazu treffen konnte, ob die 10-jährige Tochter des Beschwerdeführers ordnungsgemäß mit einem Sicherheitsgurt gesichert war oder nicht. Der im Rahmen der ersten Verhandlung einvernommene Zeuge konnte im Grunde ebenfalls nur die generelle Vorgehensweise schildern.

Demgegenüber haben sowohl der Beschwerdeführer als auch die einvernommene Ehegattin des Beschwerdeführers sehr vehement geschildert, dass die 10-jährige Tochter zur Tatzeit am Tatort während der Beförderung im vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug jedenfalls ordnungsgemäß gesichert war. Auch der Beschwerdeführer hat nachvollziehbar geschildert, dass er vor Fahrtantritt darauf achtet, dass die beförderten Kinder auch entsprechend den Vorschriften durch die Sicherheitsgurte gesichert sind.

Ohne konkrete Wahrnehmung der einvernommenen Polizeibeamten zum verfahrensgegenständlichen Vorfall konnte somit die für die Tatbestandsverwirklichung erforderliche Feststellung nicht getroffen werden. Auch stellt sich die Frage, ob es – wie von BezInsp. F__ geschildert – tatsächlich möglich ist, bei einem in einem Kindersitz beförderten Kind den Gurtverlauf durch die Heckscheibe des Fahrzeugs des Beschwerdefahrers von hinten wahrzunehmen, da dieser Gurt entlang des Kindersitzes verläuft und bei entsprechend herkömmlichen Kindersitzen hierfür in eine Vorrichtung am Kindersitz eingespannt wird.

Zudem hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht – selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich dieser dem Vorwurf einer Verwaltungsübertretung ausgesetzt sah – grundsätzlich einen durchaus glaubwürdigen, wenn auch sehr emotional angestrengten, Eindruck bei der Schilderung der Vorkommnisse am Tattag, zur Tatzeit, hinterlassen. Die Aussage des Beschwerdeführers wurde auch von dessen Ehegattin, die sich der Wahrheitspflicht verantwortlich sah, bestätigt. Auch die Schilderungen der zeugenschaftlich einvernommenen Ehegattin erscheinen dem Gericht durchaus nicht unglaubwürdig und im Hergang des Sachverhalts möglich. Unter diesem Gesichtspunkt konnte daher letztendlich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit die Feststellung getroffen werden, dass die im Fahrzeug beförderte C__ während der Fahrt den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß gebraucht habe.

Ob somit der verfahrensgegenständlich relevante Tatvorwurf vom Beschwerdeführer tatsächlich verwirklicht wurde, kann seitens des erkennenden Gerichtes weder bestätigt noch widerlegt werden, sodass unter Berücksichtigung des Grundsatzes in dubio pro reo diesbezüglich keine Feststellung getroffen werden konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß der Regelung des verfahrensgegenständlich relevanten § 106 Abs. 5 Z 1 KFG hat der Lenker eines Fahrzeuges dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die 135 cm und größer sind, auf einem Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges, der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, nur befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen.

Die diesbezügliche Verpflichtung zur Kindersicherung gemäß § 106 Abs. 5 Z 1 KFG trifft grundsätzlich den Lenker, sodass dieser bei der Beförderung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die 135 cm und größer sind, es zu verantworten hat, wenn die entsprechende Gurtenpflicht nicht eingehalten wird. Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 106 Abs. 5 Z 1 KFG setzt somit voraus, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne entsprechende Sicherung durch bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes befördert werden.

IV.2. Das abgeführte Beweisverfahren, insbesondere die Einvernahme des Beschwerdeführers sowie die zeugenschaftliche Einvernahmen der vor Ort anwesenden Polizeibeamten sowie der ebenfalls im Fahrzeug beförderten Ehegattin des Beschwerdeführers, hat nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit ergeben, dass die im Straferkenntnis genannte Tochter während der Fahrt und somit im Zeitpunkt der Beförderung im vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug nicht ordnungsgemäß durch Verwendung des im Fahrzeug befindlichen Sicherheitsgurtes gesichert war.

Es wäre jedoch die entsprechende Feststellung für eine Strafbarkeit des Beschwerdeführers gemäß § 106 Abs. 5 Z 1 KFG erforderlich; diese für eine Tatbestandsverwirklichung erforderliche Feststellung konnte jedoch aufgrund der widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers und der Ehegattin sowie der einvernommenen Polizeibeamten, die zwar ihre Vorgehensweise grundsätzlich schildern konnten, den konkreten Vorfall jedoch nur mehr sehr vage in Erinnerung hatten bzw. keine konkreten Wahrnehmungen schildern konnten, ob die am Rücksitz beförderte Tochter tatsächlich angeschnallt war oder nicht, nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit getroffen werden.

IV.3. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung

des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Wie oben dargestellt, war im vorliegenden Fall die Frage, ob die vom Beschwerdeführer im von ihm gelenkten Fahrzeug beförderte Tochter während der Dauer der Beförderung durch einen entsprechenden Sicherheitsgurt gesichert waren oder ob dies nicht der Fall war, nicht zweifelsfrei feststellbar. Damit konnte weder aufgrund der im Verwaltungsakt einliegenden Beweismittel noch aufgrund der Aussagen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfene Tat in einem für ein verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Ausmaß erwiesen werden.

Aus den oben genannten Gründen war der Beschwerde somit stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, dies unter Anwendung des Zweifelsgrundsatzes „in dubio pro reo“.

IV.4. Zur Kostenentscheidung

Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde durchgedrungen ist, ist auch kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Durch die Aufhebung des Straferkenntnisses und der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens entfällt auch der Kostenbeitrag im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Tatbestand des § 106 Abs. 5 KFG und den erforderlichen Tatbestandsmerkmalen. Zudem orientiert sich die vorliegende Entscheidung an der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Grundsatz „in dubio pro reo“. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas